

Begutachtungsentwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom [...] mit der die BrauchtumsfeuerVO geändert wird

Auf Grund des § 3 Abs. 4 Bundesluftreinhaltegesetz – BLRG, BGBl. I Nr. 137/2002 zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 58/2017, wird verordnet:

Die BrauchtumsfeuerVO, LGBl. Nr. 22/2011, zuletzt in der Fassung LGBl. Nr. 55/2020, wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Z 2 wird vor dem Wort Brauchtumsveranstaltungen „öffentlichen“ eingefügt.

2. In § 3 Abs. 4 wird die LGBl. Nr. „116/2014“ durch „11/2018“ ersetzt.

3. Der Text des bisherigen § 4 Abs. 1 erhält die Absatzbezeichnung „(1a)“. Nach dem ersten Satz wird folgender Satz eingefügt:

„Dies ist vor dem Entzünden durch geeignete Maßnahmen, wie beispielsweise das Umschichten der Materialien zu kontrollieren.“

4. Vor § 4 Abs. 1a wird folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Das Brauchtumsfeuer ist von der Veranstalterin/dem Veranstalter spätestens 4 Werktage vor dessen Beginn der Gemeinde, in der das Brauchtumsfeuer vorgesehen ist, unter Nennung von Namen, Anschrift und Telefonnummer der verantwortlichen Person sowie der Grundstücks- und Katastralgemeindennummer des Veranstaltungsortes anzumelden.“

5. Dem § 6a wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) In der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. [...] treten § 2 Z 2, § 3 Abs. 4, § 4 Abs. 1 und 1a mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der [...], in Kraft.“

Für den Landeshauptmann